

# **Zweite Satzung zur Änderung der Studienordnung (Satzung) für das Studium der Rechtswissenschaft an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel**

**Vom 4. Februar 2016**

NBl. HS MSGWG Schl.-H. 2016, S. 8

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der CAU: 04.02.2016

Aufgrund des § 52 Absatz 10 des Hochschulgesetzes vom 28. Februar 2007 (GVObI. Schl.-H. S. 184), zuletzt geändert durch § 35 des Gesetzes vom 16. Dezember 2015 (GVObI. Schl.-H. S. 474), wird nach Beschlussfassung durch den Konvent der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel vom 13. Januar 2016 die folgende Satzung erlassen:

## **Artikel 1**

Die Studienordnung (Satzung) für das Studium der Rechtswissenschaft an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel vom 29. April 2005 (NBl. MWV Schl.-H. S. 487), geändert durch Satzung vom 21. November 2008 (NBl. MWV Schl.-H. S. 187) wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „durch Aushang“ ersetzt durch die Worte „auf der Homepage der Fakultät“.
2. In § 5 Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „und von der Fakultätsgeschäftsführung“ gestrichen.
3. § 6 wird wie folgt geändert:
  - a. Nummer 1 wird wie folgt geändert:
    - aa. In Buchstabe c) werden die Worte „für Fortgeschrittene“ gestrichen.
    - bb. Folgender Buchstabe f) wird angefügt: „f) zum Schwerpunktbereichsstudium“.
    - cc. Am Ende wird das Wort „sowie“ angefügt.
  - b. Nummer 2 wird gestrichen.
  - c. Die bisherige Nummer 3 wird zu Nummer 2 und wie folgt geändert:
    - aa. In Buchstabe a) wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
    - bb. Folgender Buchstabe b) wird eingefügt: „b) der Schwerpunktbereichsprüfung und“.
    - cc. Der bisherige Buchstabe b) wird Buchstabe c).
4. § 8 wird wie folgt geändert:
  - a. In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „freiwillige“ gestrichen.
  - b. In Absatz 5 Satz 1 wird die Zahl 2 ersetzt durch die Zahl 3.
5. § 13 wird wie folgt geändert:
  - a. Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Fakultät bestimmt die Bearbeitungszeit für die Hausarbeiten. Die Leiterin oder der Leiter der jeweiligen Übung legt die Formalien für die Hausarbeit und die Klausuren verbindlich fest. Die Leiterin oder der Leiter kann eine Verlängerung der Bearbeitungszeit gewähren, wenn es der oder dem Studierenden wegen Krankheit oder Behinderung oder aus einem anderen wichtigen Grund nicht möglich ist, die festgelegte Bearbeitungszeit einzuhalten. Die Bearbeitungszeit der Hausarbeit soll hauptsächlich in der vorlesungsfreien Zeit liegen. Die Hausarbeit ist in gedruckter Form abzugeben oder spätestens mit dem Poststempel des letzten Tages der Bearbeitungsfrist zu übersenden. Der Stempel einer Frankiermaschine gilt nicht als Poststempel.“

- b. Folgender Absatz 2a wird eingefügt:  
„(2a) Die Leiterin oder der Leiter der jeweiligen Übung soll für nicht bestandene Klausuren und Hausarbeiten eine Remonstrationsmöglichkeit einräumen. Die Übungsleiterin oder der Übungsleiter legt die Voraussetzungen und Modalitäten hierfür fest und gibt sie in geeigneter Weise bekannt.“
  - c. Absatz 4 erhält folgende Fassung:  
„(4) Die Teilnahme an einer Übung für Fortgeschrittene setzt die erfolgreiche Teilnahme an je einer Übung für Anfängerinnen und Anfänger aus zwei verschiedenen Rechtsgebieten (Bürgerliches Recht, Strafrecht, Öffentliches Recht) und gemäß § 1 Satz 2 ZwPrO das Bestehen der Zwischenprüfung voraus. Übungen für Fortgeschrittene sollen in jedem Semester angeboten werden.  
Den Übungen für Anfängerinnen und Anfängern gleichwertige Studienleistungen werden angerechnet; über die Gleichwertigkeit entscheidet die oder der Fachbereichsbeauftragte für Angelegenheiten der Lehre, des Studiums und der Prüfungen.“
6. § 21 Absatz 1 wird folgende Nummer 5 angefügt:  
„5. gemäß § 13 Absatz 4 StudO zwei Übungen für Anfängerinnen und Anfänger aus zwei verschiedenen Rechtsgebieten“.
7. In § 22 Absatz 2 Nummer 2 wird das Wort „amtsärztliches“ ersetzt durch das Wort „ärztliches“.
8. § 25 wird gestrichen.

## **Artikel 2**

- (1) Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2016/17 aufgenommen haben, dürfen an den Übungen für Fortgeschrittene teilnehmen, ohne zuvor zwei Übungen für Anfängerinnen und Anfänger erfolgreich absolviert zu haben.

Kiel, den 4. Februar 2016

Prof. Dr. Florian Becker  
Dekan der Rechtswissenschaftlichen Fakultät  
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel